

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 33

Mindelheim, 29. August

2019

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Vollzug der Wassergesetze;

Errichtung einer Fischaufstiegshilfe im Reutenbach in Buxheim und
Errichtung einer geschlossenen Verrohrung zur Ableitung des Überwassers
(bei Grundstück Fl.Nr. 99 der Gemarkung Buxheim)
durch die Immo Team Allgäu GmbH, Kempten

216

Vollzug der Wassergesetze;

Umgestaltung der Fischteichanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1314/2
der Gemarkung Memmingerberg durch Heidi Lempenauer-Albrecht

217

Satzung über die Erhebung

von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang
– Kostensatzung –

218

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Dirlewang,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019

224

Haushaltssatzung

der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019

226

Aufgebot einer Sparurkunde

228

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung einer Fischaufstiegshilfe im Reutenbach in Buxheim und
Errichtung einer geschlossenen Verrohrung zur Ableitung des Überwassers
(bei Grundstück Fl.Nr. 99 der Gemarkung Buxheim)
durch die Immo Team Allgäu GmbH, Kempten**

Das Landratsamt Unterallgäu führt auf Grund des Antrags der Immo Team Allgäu GmbH, Kempten, vom 04.07.2019 mit Unterlagen vom 03.05.2019 auf Errichtung einer Fischaufstiegshilfe im Reutenbach in Buxheim und Errichtung einer geschlossenen Verrohrung zur Ableitung des Überwassers (bei Grundstück Fl.Nr. 99 der Gemarkung Buxheim) ein Plangenehmigungsverfahren durch.

Für die Fischaufstiegshilfe ist eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. Die Prüfung der Stufe 1 gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG hat ergeben, dass sich das Vorhaben in einem Bereich befindet, in dem keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Damit war gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG keine Prüfung auf der zweiten Stufe mehr vorzunehmen.

Für die Verrohrung ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird.

Es liegen keine Merkmale nach Nr. 1 der Anlage 3 zum UVPG vor, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen. Auch bestehen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die gem. Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien. Eine Beurteilung nach Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG führt nicht zu einem Vorliegen erheblicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter.

Die Prüfung der Gesamtmaßnahme ergab abschließend, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Es wird hiermit festgestellt, dass für die Errichtung einer Fischaufstiegshilfe im Reutenbach in Buxheim und die Errichtung einer geschlossenen Verrohrung zur Ableitung des Überwassers (bei Grundstück Fl.Nr 99 der Gemarkung Buxheim) nach den Unterlagen der Immo Team Allgäu GmbH, Kempten, vom 03.05.2019 aus o.g. Gründen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 20. August 2019

33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Umgestaltung der Fischteichanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1314/2
der Gemarkung Memmingerberg durch Heidi Lempenauer-Albrecht**

Bekanntmachung

Frau Heidi Lempenauer-Albrecht beantragte mit Schreiben und Planunterlagen vom 12.06.2019 die wasserrechtliche Plangenehmigung für die Zusammenlegung von zwei Fischteichen zu einem Fischteich und die gleichzeitige Verkleinerung der gesamten Wasserfläche der Fischteichanlage auf ca. 300 m² (bisher: 650 m²) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1314/2 der Gemarkung Memmingerberg.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es handelt sich um eine bestehende Fischteichanlage, die sich nicht in einem naturschutzfachlich sensiblen Bereich befindet.

Es wird hiermit festgestellt, dass für die Umgestaltung der Fischteichanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1314/2 der Gemarkung Memmingerberg nach den Planunterlagen der Frau Lempenauer-Albrecht vom 12.06.2019 aus o.g. Gründen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 22. August 2019

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9303.1

**Satzung über die Erhebung
von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang
– Kostensatzung –**

I.

Die Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang erlässt aufgrund Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 10 Abs. 2 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i.V.m. Art. 26 Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 23 Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang:

§ 1

Die Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

(2) Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Dirlewang, 28. August 2019
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT DIRLEWANG

Mayer
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Der Kostensatzung liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 26 KommZG, Art. 23 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) –
Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen
Wirkungskreis der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang**

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 € bis 600 €
	001	Beglaubigungen:¹ Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden ² Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 2. August 2000, AllMBI S. 571) 5 € bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	Erteilung und Überlassung von Ablichtungen aus vorgelegten sonstigen Unterlagen: Pro Seite DIN A4 – schwarz/weiß Pro Seite DIN A4 – farbig Pro Seite DIN A3 – schwarz/weiß	0,15 € pro Seite 0,30 € pro Seite 0,30 € pro Seite

¹ Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

² Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
02		Pro Seite DIN A3 - farbig	0,60 € pro Seite
	005	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 - 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 € bis 60 €
	006	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10 - 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	007	Niederschriften: Besondere Amtshandlungen	7,50 € bis 75 € für jede angefangene Stunde
		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO)	10 € bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.0 bei Geldansprüchen 4.1 sonst	12,50 € bis 150 € 50 € bis 2.500 € 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977) 50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 € 12,50 € bis 250 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
03		Finanzverwaltung	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ³	bis 499,99 € 5 € ab 500,00 € bis 1.999,99 € 10 € ab 2.000,00 € 15 €
04		Standesamt	
	041	Vornahme der Eheschließung an Wochenenden und Feiertagen 1. bei lebensgefährlicher Erkrankung 2. sonst	Gebührenfrei 70 €
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, Anordnungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) ⁴	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 € bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ⁵	15 € bis 600 €
	112	Anordnungen für den Einzelfall	15 € bis 1.250 €
	113	Negativbescheinigung i.S.d. Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG	50 € bis 125 €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 € bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln	15 € bis 1.000 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)⁶	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB)	30 €
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

³ Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

⁴ Vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AII/MBI S. 135).

⁵ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

⁶ Vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AII/MBI S. 135)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 € bis 1.000 €
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	616	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	617	Ausstellung der vorzeitigen Freistellungserklärung (Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO)	50 €
	618	Auskunft über Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB	20 € je Bodenrichtwert pro wertermittlungsrelevantes Datum
62		Zweckentfremdung von Wohnraum	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 € bis 2.500,00 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	30 € bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	30 € bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 € bis 2.500 €
	633	Zuteilung einer Hausnummer	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	634	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 € bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 € bis 75 €
68		Liegenschaftskataster	
	680	Katasterauszug zur Bauvorlage	Gebühr gemäß Anlage zur GebOVerM /Nr. 5.6 GebVz
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen⁷	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	30 € bis 600 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	30 € bis 1.250 €

⁷ Gilt für Tarifgruppen 7 und 8.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ⁸	30 € bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	30 € bis 600 €
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	30 € bis 250 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ⁹	30 € bis 150 €
81		Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre (§ 15 Abs. 3 Satz 3 WAS) ¹⁰	30 € bis 150 €
87		Sonstige wirtschaftliche Unternehmen	
	870	Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG zur Verlegung von Telekommunikationsleitungen (gemäß § 142 Abs. 6 TKG)	
		a) bei kleinen Baumaßnahmen (Pauschalzustimmung) pro Auftragsmitteilung	30,00 €
		b) bei der Einzelzustimmung unterliegenden Zustimmungsverfahren	130,00 €

⁸ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist.

⁹ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist.

¹⁰ vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters für eine gemeindliche Wasserabgabesatzung (Anlage 1 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1989, AllMBI S. 579, geändert am 10. Dezember 2001, AllMBI S. 766).

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Dirlewang,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Dirlewang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird festgesetzt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **391.000 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **322.000 €**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage und Investitionsumlage

1. Festsetzung

- a) Für die Berechnung der Umlagen wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2018 zugrunde gelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2018 von insgesamt 180 Schülern besucht.

- b) Die Gesamtzahl von 180 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Dirlewang	88
Apfeltrach	30
Stetten	12
Unteregg	41
Eggenthal	9

2. Verwaltungsumlage - Umlageschuld

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 288.000 € festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 1.600,00 € festgesetzt.

Die Umlageschuld beträgt somit für

Dirlewang	140.800,00€
Apfeltrach	48.000,00 €
Stetten	19.200,00 €
Unteregg	65.600,00 €
<u>Eggenthal</u>	<u>14.400,00 €</u>
Gesamt	288.000,00 €

3. Investitionsumlage - Umlageschuld

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 75.000 € festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Investitionsumlage wird je Schüler auf 416,6667 € festgesetzt.

Die Umlageschuld beträgt somit für

Dirlewang	36.666,67 €
Apfeltrach	12.500,00 €
Stetten	5.000,00 €
Unteregg	17.083,33 €
<u>Eggenthal</u>	<u>3.750,00 €</u>
Gesamt	75.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **40.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Dirlewang, 26. August 2019
SCHULVERBAND DIRLEWANG

Mayer Alois
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO während der gesamten Zeit ihrer Wirksamkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang, Zimmer 15, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird festgesetzt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **887.500 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **165.000 €**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **382.915 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2018 wie folgt festgesetzt:

Markt Dirlewang	2.150 Einwohner
Gemeinde Apfeltrach	937 Einwohner
Gemeinde Stetten	1.416 Einwohner
Gemeinde Unteregg	<u>1.388 Einwohner</u>
Gesamt	5.891 Einwohner

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **65 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt nach Ziffer 1 insgesamt für

Markt Dirlewang	139.750 €
Gemeinde Apfeltrach	60.905 €
Gemeinde Stetten	92.040 €
Gemeinde Unteregg	90.220 €

2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Dirlewang, 26. August 2019
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT DIRLEWANG

Mayer
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO während der gesamten Zeit ihrer Wirksamkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang, Zimmer 15, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 3 000 160 063

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Herr
Johann Hörl
Ludwig-Dürr-Str. 4
82057 Icking

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 23. August 2019
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat